

Federführung:
70-Abfallwirtschaft, Umwelt, Klimaschutz
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
14.02.2025

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	20.03.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.04.2025	Entscheidung

Antrag nach § 24 GO NRW zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 - Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 dahingehend zu ändern, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, auf die Beitragserhebung bei der Radbahn Westmünsterland zu verzichten.

Sachverhalt:

Über den ursprünglichen Antrag der Anlieger der „Radbahn Westmünsterland“ vom 27.09.2023 (Vorlage 283/2023) hinsichtlich der Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Coesfeld vom 19.10.2023 nicht abgestimmt, stattdessen wurde über folgenden alternativen Beschlussvorschlag (während der Sitzung) abgestimmt (ja: 9; nein: 6):

„Es wird beschlossen, die Anregung nach § 24 GO NRW auf Änderung der Beitragssatzung zur Radbahn Westmünsterland bis zum 01. April 2024 zurückzustellen.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 (Vorlage 139/2024) wurde ebenfalls über einen alternativen Beschlussvorschlag (während der Sitzung) abgestimmt (ja: 9; nein: 2). Dieser lautete:

„Die Verwaltung möge prüfen, wie eine mögliche Widmung der Radbahn aussehen könnte und alternative Finanzierungsmöglichkeiten adäquat der vorherigen Beschlussfassung zur Vorlage 139/2024/1 vorstellen.“

In der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld am 12.12.2024 (Vorlage 354/2024) wurde über folgenden Beschluss abgestimmt (ja: 40; nein: 0; Enthaltungen: 1):

„Es wird beschlossen, die Anregung nach § 24 GO auf Änderung der Beitragssatzung Radbahn Westmünsterland bis zum 01.03.2025 zurückzustellen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Änderung einer Satzung kann nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme nicht mehr vorgenommen werden. Die Abnahme der „Radbahn Westmünsterland“ erfolgte am 16.05.2024.

Nach § 77 Abs. 1 GO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu gehören auch Abgaben nach dem KAG NRW. Die Vorschrift enthält ein grundsätzliches **Gebot**, Abgaben zu erheben.

Hiervon kann nur bei Vorliegen einer atypischen Sondersituation abgewichen werden. Eine solche Situation kann z. B. vorliegen, wenn bei Durchführung einer nach ihrer Konzeption **neuartigen straßenbaulichen Maßnahme**, deren wirtschaftliche Vorteile für die Anlieger nicht ohne weiteres erkennbar sind, die betroffenen Einwohner nicht bereits im **Zeitpunkt der Planung** des Vorhabens auf eine etwaige **Beitragspflicht** hingewiesen worden sind (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2015 – 15 A 2382/13).

Bei der Radbahn Westmünsterland handelt es sich in der Tat um eine „**neuartige straßenbauliche Maßnahme**“. Das Gremium der Landwirte, welches mitbestimmt, welche Wege ausgebaut werden, wurde bei der Radbahn **nicht** involviert. Insofern sind die betroffenen Einwohner nicht bereits **im Zeitpunkt der Planung** auf eine Beitragspflicht hingewiesen worden. Die Information der Anlieger erfolgte erst unmittelbar vor dem Ausbau. Dass die wirtschaftlichen Vorteile für die Anlieger nicht ohne Weiteres erkennbar sind, haben diese in ihrem Antrag nach § 24 GO vom 04.10.2023 dargelegt.

Insofern kann ausnahmsweise von einer Beitragserhebung abgesehen werden.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		x	Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?					
lediglich haushaltsrechtlich von Bedeutung					
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungsoptionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?					